

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Finanz- und Personalausschuss	29.03.2011	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	07.04.2011	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Gewerbesteuer und der Grundsteuer A und B in Bielefeld

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Gewerbesteuer und der Grundsteuer A und B in Bielefeld.

Begründung:

Der Rat der Stadt hat am 25.11.2010 die Haushaltssatzung mit dem Doppel-Haushaltsplan für die Jahre 2010 und 2011 beschlossen. Aufgrund der Haushaltssituation der Stadt Bielefeld ist gleichzeitig ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) aufgestellt und zusammen mit dem Haushaltsplan beschlossen worden.

Da trotz der zahlreichen Maßnahmen des HSK im Finanzplanungszeitraum bis 2014 kein Haushaltsausgleich erreicht werden kann, hat die Bezirksregierung Detmold als zuständige Aufsichtsbehörde das HSK gem. § 76 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) nicht genehmigt. Somit darf auch die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2010/2011 nach § 80 Abs. 5 GO NRW nicht veröffentlicht werden.

Damit darf die Stadt Bielefeld zwar im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 82 GO NRW Realsteuern nach den Sätzen des Vorjahres erheben, die Festsetzung der in § 6 der Haushaltssatzung enthaltenen Hebesätze für die Gewerbe- und Grundsteuer 2010 und 2011 wird aber ohne die Veröffentlichung der Haushaltssatzung nicht wirksam.

Es ist daher erforderlich, die Hebesätze der Gewerbesteuer und der Grundsteuern A und B in einer gesonderten Hebesatzsatzung festzulegen und diese Satzung nach Beschlussfassung des Rates der Stadt öffentlich bekanntzumachen (§§ 16 Gewerbesteuergesetz, 25 Grundsteuergesetz und 7 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW).

Da der Hebesatz der Grundsteuer B bereits mit der Hebesatzsatzung vom 14.06.2010 für 2010 von 440 v.H. auf 490 v.H. erhöht worden war, ist hierzu keine weitere Beschlussfassung für 2010 erforderlich.

Außerdem ist zu berücksichtigen, dass als Maßnahme Nr. 65 des HSK die Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) von 270 v.H. auf 300 v.H. ab 2011 vorgesehen ist.

Seit dem 01.01.1994 ist der Hebesatz der Grundsteuer A unverändert auf 270 v.H. festgelegt (vorher 255 v.H.)

Die jährlichen Einnahmen betragen rd. 280.000 € und steigen durch die Erhöhung auf ca. 310.000 €
Nach § 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes kann der Beschluss über die Änderung eines Hebesatzes bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres mit Wirkung vom Beginn dieses Kalenderjahres gefasst werden.

Löseke, Stadtkämmerer

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.